

3. Dem Sekretariat der Bezirksleitung der FDJ wird empfohlen, regelmäßig die Ergebnisse des Kampfes gegen Rechtsverletzungen Jugendlicher auszuwerten und die Kreisleitungen der FDJ auf die sich daraus ergebenden Aufgaben für die Grundorganisation zu orientieren. Die FDJ-Grundorganisationen sollten besonders folgendes beachten:

- Die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung ist die beste Voraussetzung, um das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein bei der Jugend zu entwickeln und die Jugendkriminalität zurückzudrängen;
- gemeinsam mit den zuständigen Organen sollten Themen für die Rechtspropaganda in verständlicher und interessanter Weise für einzelne Altersgruppen ausgearbeitet werden;
- an Gerichtsverhandlungen, Beratungen der Konfliktkommissionen und Schiedskommissionen über Rechtsverletzungen Jugendlicher sollten Vertreter der jeweiligen FDJ-Organisation teilnehmen und sie in ihrem Bereich auswerten.

4. Dem DFD-Bezirksvorstand wird empfohlen, mit den Kreisvorständen zu beraten, daß in den Gruppenabenden des DFD u. a. folgende Themen behandelt werden:

- Sexuelle Erziehung der Kinder und die Verantwortung der Eltern;
- Methoden der Erziehung bei Disziplin- und Rechtsverletzungen von Kindern und Jugendlichen;
- Auswertung der Rechtsverletzungen von Kindern und

Jugendlichen, um vorbeugend in anderen Familien und Bereichen zu wirken.

5. Dem GST-Bezirksvorstand wird empfohlen, die Kreisvorstände zu verpflichten, daß

- in Lehrgängen bei der Behandlung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, wie Straßenverkehrsordnung, Waffenverordnung usw., das Wesen des sozialistischen Rechts als Bestandteil der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung erläutert wird;
- über Rechtsverletzungen und Disziplinverstöße von GST-Mitgliedern in der zuständigen Grundeinheit Auseinandersetzungen mit dem Ziel geführt werden, eine Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber begünstigenden Bedingungen für Rechtsverletzungen zu schaffen.

6. Dem Sekretariat des Bezirksvorstandes des Deutschen Turn- und Sportbundes wird empfohlen, halbjährlich den Stand der Einhaltung der Gesetzlichkeit in seinem Verantwortungsbereich einzuschätzen und die Kreisvorstände des DTSB sowie die Bezirksfachausschüsse der Sportverbände auf folgendes hinzuwirken:

- Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit auf den Sportanlagen;
- Zusammenarbeit der Betriebs- und Sportgemeinschaften und ihrer Disziplinarkommissionen mit den örtlichen Organen, den Rechtspflegeorganen und der Volkspolizei;
- Auswertung von Disziplinarvergehen und Gesetzesverletzungen von Sportlern in den Sportgemeinschaften und Sektionen zur Verhütung strafbarer Handlungen.

Oberrichter JOACHIM SCHLEGEL, Mitglied des Präsidiums und Vorsitzender des Kollegiums für Strafsachen des Obersten Gerichts

Zur Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung in Jugendstrafverfahren

Das Jugendgesetz der DDR vom 4. Mai 1964 (GBl. I S. 75) legt den Rechtspflegeorganen in § 41 die Verpflichtung auf, im besonderen Maße dazu beizutragen, die Jugend zu einem hohen Staats- und Rechtsbewußtsein zu erziehen, das die Bereitschaft der Jugendlichen fördert, selbst Rechtsverletzungen zu verhüten und die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu festigen. Diese gesetzliche Verpflichtung gilt auch für die Vorbereitung und Durchführung eines jeden Jugendverfahrens, durch das erzieherisch auf junge Menschen eingewirkt wird. Durch die Aufdeckung und Bekämpfung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Jugendkriminalität helfen die Gerichte, der sozialistischen Jugenderziehung entgegenstehende Hemmnisse zu überwinden.

Aufgaben des Gerichts im Eröffnungsverfahren

Das Gericht hat im Eröffnungsverfahren die Aufgabe, das Ergebnis der Ermittlungen und die in diesem Stadium des Verfahrens bereits eingeleiteten Maßnahmen unter Beachtung der Richtlinie Nr. 17 des Obersten Gerichts über die Durchführung des Eröffnungsverfahrens (NJ 1963 S. 89) sowie des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 21. April 1965 über die unmittelbare Mitwirkung der Bevölkerung im Strafverfahren (NJ 1965 S. 337) kritisch zu überprüfen.

Die Ergebnisse der Ermittlungsverfahren in Jugendsachen befriedigen im allgemeinen in bezug auf die Lebensdaten des Jugendlichen und die für die rechtliche Beurteilung erheblichen Tatsachen. Sie sagen aber in der Regel nur wenig über die Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Fehlentwicklung des Jugendlichen sowie über die Umstände aus, welche die exakte Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Jugendlichen (§ 4 JGG) ermöglichen.

Die Gerichte übernehmen im Eröffnungsverfahren sehr oft kritiklos mangelhafte Ermittlungsergebnisse und kommen dann in der Hauptverhandlung in Schwierig-

keiten, weil der notwendigen weiteren Aufklärung in diesem Verfahrensstadium Grenzen gesetzt sind. Die Folge ist eine nicht überzeugend begründete Entscheidung sowie eine ungenügende erzieherische Einwirkung auf den Täter und die übrigen am Verfahren Beteiligten.

Bei der Eröffnung des Verfahrens hat das Gericht u. a. zu prüfen, ob und in welchem Umfang *gesellschaftliche Kräfte* bereits in das Ermittlungsverfahren einbezogen wurden. Dabei ist zu unterscheiden, ob überhaupt festgestellt wurde, welche gesellschaftlichen Kräfte vorhanden und in der Lage sind, erzieherisch auf den Täter einzuwirken und zur Aufdeckung und Überwindung der Ursachen der Straftat beizutragen, oder ob diese Kollektive sich lediglich noch nicht entschließen konnten, in welcher Form sie am Gerichtsverfahren mitwirken wollen. Diese Prüfung ist besonders im Jugendstrafverfahren wichtig, weil den Kollektiven von Jugendlichen, die in der Regel über weniger Erfahrungen verfügen als Kollektive von Erwachsenen, mehr Hilfe und Anleitung zuteil werden muß.

Das Gericht muß ferner prüfen, ob die *Organe der Jugendhilfe* in das Ermittlungsverfahren einbezogen wurden. Wenn Untersuchungsorgan und Staatsanwalt vom Einzelfall her eine sinnvolle Einbeziehung des Referats Jugendhilfe gewährleisten, dann wird sich auch die Qualität seiner mündlichen und schriftlichen Mitwirkung in der Hauptverhandlung erhöhen. Gerade die Hinweise des Referats Jugendhilfe erleichtern dem Gericht oft die Entscheidung, ob es nach der Eröffnung des Hauptverfahrens gern § 44 JGG die Einholung eines psychologischen Gutachtens anordnen soll.

Es gibt in zahlreichen Kreisen Beispiele dafür, daß Mitarbeiter der Jugendhilfe an den Vernehmungen des Jugendlichen im Ermittlungsverfahren teilnehmen. Die Einschätzung des bisherigen Entwicklungsverlaufs, des Jugendlichen unter Berücksichtigung der Ursachen und